

Inhaltsverzeichnis

Seite 1

Positionen des BeB zu Bundestagswahl 2021

Berufliche Orientierung und Bildung für Jugendliche mit Behinderung personenzentriert gestalten

Seiten 2-3

Aus der Pandemie lernen – Demokratie stärken und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung zukunftsfähig machen

Seiten 4-6

Bildungspolitische Forderungen

Seiten 7-9

Berufliche Orientierung und Bildung für Jugendliche mit Behinderung personenzentriert gestalten

Jeder Jugendliche in Deutschland soll die Möglichkeit haben, den passenden Beruf für sich zu finden: Damit der Übergang von der Schule in den Beruf gelingt, ist bundesweit eine fachlich qualifizierte und umfassende Berufsberatung auch für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, psychischer Erkrankung und hohem Unterstützungsbedarf rechtlich und finanziell sicherzustellen.

Um auf die besonderen Bedürfnisse dieser Jugendlichen einzugehen, ist ein personenzentriertes Assessment notwendig, in dem die individuellen Wünsche und Talente der Jugendlichen herausgearbeitet werden.

Die Übergangs- oder Orientierungsphase beginnt in der Regel in den Abschlussklassen oder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Sie sollte talentbezogene Potenzialanalysen, allgemeine Beratung, Praxisphasen und die Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung umfassen und wenn möglich in einem inklusiven Setting erfolgen.

Die UN-BRK verpflichtet zur Gestaltung von Rahmenbedingungen, die Menschen mit Behinderung einen wirksamen Zugang u.a. zu Stellenvermittlung, Berufsausbildung und Weiterbildung ermöglichen (Art 27). Barrieren sind abzubauen, damit berufliche Bildung und Weiterbildung gleichberechtigt erfolgen können. Nachbesserungen sind notwendig, um den Rechtsanspruch umfänglich zu realisieren

Damit alle Jugendlichen in Deutschland die gleichen Chancen haben, fordern wir:

1. Ein personenzentriertes Beratungsangebot

Um die Jugendlichen bei ihrer Suche nach geeigneten Praktika bestmöglich zu unterstützen, sollten Informationen zu Angeboten in der Region gebündelt werden. Und selbstverständlich so aufbereitet werden, dass sie barrierefrei sind.

2. Die Qualifizierung von Verwaltungsfachkräften

Verwaltungsfachkräfte mit direktem Kund*innenkontakt und Beratungsfunktion (z.B. bei der Agentur für Arbeit) sollten gezielt zu Barrierefreiheit und Personenzentrierung geschult werden: Dies betrifft in besonderem Maß die Verwaltungsfachkräfte mit direktem Kund*innenkontakt und Beratungsfunktion, u.a. die Berater*innen in der Bundesagentur für Arbeit.

3. Finanzierung der Assistenz

Die Assistenz in den Praktika muss refinanziert werden, da diese bei Jugendlichen mit hohem Unterstützungsbedarf oft nicht im notwendigen Umfang durch die Schulen geleistet werden kann.

4. Zugang zu einer umfänglichen beruflichen Bildung – auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (§219 Abs.2 Satz 1 SGB IX) als Zugangskriterium zur beruflichen Bildung ist diskriminierend und muss daher gestrichen werden.

5. Anpassung der beruflichen Qualifizierung an den persönlichen Bedarf und die Ressourcen der Auszubildenden/Teilnehmer*innen

Angebote der beruflichen Qualifizierung sind an den persönlichen Bedarfen und Ressourcen der Auszubildenden/Teilnehmer*innen anzupassen. Neben einer großen Binnendifferenzierung (Binnendifferenzierung meint dass z.B. in einer Berufsschulklasse unterschiedliche Levels angeboten werden) müssen behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche personenzentriert und unbürokratisch sichergestellt werden, auch bezogen auf Teilzeitregelungen.

6. Ein vielfältiges Qualifizierungsangebot, das sich an der zunehmend digitalen Arbeitswelt orientiert

Regional bedarf es einer größeren inhaltlichen Vielfalt von Qualifizierungsangeboten in den Berufsbildungsbereichen der Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern, um Wahlmöglichkeiten vor Ort sicherzustellen.

Diese Qualifizierungsangebote sollten sich auch an der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der zunehmend digitalen Arbeitswelt orientieren.

Zu fördern sind daher betriebsnahe oder -integrierte Qualifikationen vor Ort, bzw. in den Berufsbildungsbereichen der Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern.

7. Anschlussfähigkeit der Qualifizierungen an die Ausbildungsordnungen anerkannter Berufe

Die Qualifizierungen in den Berufsbildungsbereichen der Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern müssen anschlussfähig sein für Ausbildungsordnungen anerkannter Berufe. Vorbildlich realisiert wird dies bereits im Projekt „Praxisbausteine“ der Diakonie Sachsen.

8. Altersunabhängige Ausweitung des Budget für Ausbildung auf alle Formen der Berufsbildung

Das Budget für Ausbildung soll altersunabhängig auf alle Formen der Berufsbildung im Sinn von §1 BBiG und Teil- und Zusatzqualifikationen ausgeweitet werden, um mehr Vielfalt in der beruflichen Bildung und Weiterbildung zu ermöglichen. Das Budget für Ausbildung soll auch die Möglichkeit zur Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX umfassen, und damit z.B. Schüler*innen mit Behinderung eine Berufsvorbereitung in Berufsbildungswerken vor einer Ausbildung bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern ermöglichen. Dieses Budget für Ausbildung muss auskömmlich sein für Anleitung und Begleitung. Für die ausbildenden Betriebe muss es attraktiv, unbürokratisch und mit Planungssicherheit verfügbar sein.

9. Weiterentwicklung und Einsatz assistiver Technik

Der Einsatz assistiver Technik (und ihre Weiterentwicklung) muss konsequent gefördert und ihr Einsatz unbürokratisch refinanziert werden, um Zugänge zur beruflichen Bildung zu verbessern. Beispiele einer solchen Technik sind unterstützende Computertechnologien, Robotik, VR- und QR-Brillen.

Aus der Pandemie lernen – Demokratie stärken und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung zukunftsfähig machen

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen von deren Auswirkungen in besonderem Maße betroffen. Die Pandemie macht deutlich, dass ihre Belange, sei es in Bezug auf die Ausstattung und Finanzierung der Masken oder die Priorität bei den Impfangeboten, nicht hinreichend und konsequent in den Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die ihnen assistierenden Leistungserbringer: Für die Mitarbeiter*innen in der Eingliederungshilfe und Sozialpsychiatrie ist keine Prämie durch Bund und Länder gezahlt worden. So sind z.B. den Einrichtungen in der Pandemie erhebliche Mehrkosten alleine aufgrund der Beschaffung von Schutzausrüstung, Testungen usw., aber auch für zusätzliche personelle und sächliche Aufwendungen in den besonderen Wohnformen entstanden. Diese sind ihnen nur teilweise erstattet worden.

Es gab und gibt große regionale und themenbezogene Unterschiede bei der Umsetzung der Verpflichtungen der UN-BRK zur Partizipation von Menschen mit Behinderung. Viele Maßnahmen (z.B. Besuchsverbote) wurden ohne ihre Beteiligung in den Landesverordnungen aufgenommen. Die besondere gesundheitliche Situation, die Wohnsettings und der Unterstützungsbedarf in der Kommunikation wurden von den Entscheidungsträgern nicht immer wahrgenommen. Beispiele dafür sind fehlende Informationen in Leichter Sprache, die nicht ausreichende Versorgung mit FFP2-Masken oder die nicht erfolgte Aufnahme in die Gruppe der höchsten Impfpriorität. Daher sehen wir es als unsere vordringliche Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Politiker in den Ministerien für die Umsetzung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung auch und gerade in Pandemie-Zeiten zu sensibilisieren.

Wir müssen aus der Pandemie lernen, daher empfiehlt der BeB eine Auswertung der Pandemie auf Bundes- und Länderebene unter Beteiligung der Verbände der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie. Um es in Zukunft besser zu machen, fordern wir:

1. Ausreichende Pandemievorsorge

In gravierender Weise waren Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie die sie betreuenden Mitarbeiter*innen von der Krise betroffen. Fehlende Schutzkleidung, FFP2-Masken und Tests prägten die Zeit der Pandemie und belasteten alle Beteiligten. Die Refinanzierung der entstandenen Kosten für die Einrichtungen ist bisher nicht flächendeckend sichergestellt. Ob Deutschland adäquat auf eine Pandemie vorbereitet war oder ist, können wir hier nicht einschätzen, was wir allerdings einschätzen können, ist, dass in der Pandemie die Belange der Menschen mit Behinderungen nicht adäquat berücksichtigt werden konnten.

Forderung:

Es bedarf also für diese Menschen der Verbesserung der Katastrophenschutzplanung und der Pandemiepläne einschließlich der Bestell- und Lieferwege, welche die Belange der Eingliederungshilfe im Bezug auf die gesundheitliche Versorgung dabei unbedingt mit berücksichtigen. Dazu gehören nicht nur die Bevorratung mit kostenfreier Schutzausrüstung, sondern auch niedrigschwellige psychiatrische Beratungsdienste

oder barrierefreie gesundheitliche Versorgung.

2. Partizipation von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Der BeB fordert die konsequente Beteiligung (Art. 11 UN-BRK) von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in Krisensituationen. Gelungene Beispiele für die Bewältigung der Pandemie in den Gebietskörperschaften sind zu sammeln und auszuwerten, damit diese so bald wie möglich implementiert werden können.

Mandatierte Selbstvertreter*innen könnten bei zukünftigen Pandemien in regionalen Task Forces mit Gesundheitsämtern, Betreuungsbehörden und Leistungserbringern frühzeitig die Belange der Betroffenen einbringen. Auch auf Bundes- und Landesebene ist eine Stärkung durch mandatierte Selbstvertreter*innen z.B. aus Werkstätten und besonderen Wohnformen notwendig.

Forderung:

Sofern noch nicht vorhanden, sind in den Gebietskörperschaften Beiräte von Bürger*innen mit Behinderung einzurichten, Ansprechpartner*innen/Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zu benennen und Rechtsgrundlagen für deren Mitwirkung zu verabschieden und Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

In der Corona-Pandemie wurde die Verantwortung an Leistungsträger und -berechtigte delegiert, konnte jedoch aufgrund der unklaren Rahmenbedingungen nicht befriedigend übernommen werden (z.B. Fortzahlung der Steigerungsbeträge in der WfbM, Freiwilligkeit der Beschäftigung oder die Finanzierung von Tests), bzw. manche Erwartungen wollten die Leistungsträger auch nicht übernehmen, so etwa die Durchsetzung von Besuchsverboten und Ausgangsregelungen. Denn dies steht im krassen Gegensatz zum eigentlichen Auftrag der Eingliederungshilfe, Menschen mit Behinderungen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen.

Forderung:

Der BeB fordert Bund und Länder auf, die Rahmenbedingungen einheitlich, realitätsnah und partizipativ zu gestalten.

3. Mehr soziale Teilhabe auch in Krisenzeiten

Darüber hinaus muss Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung umfassende soziale Teilhabe ermöglicht werden, um die Folgen von intensiven Einschränkungen abzumildern. Digital nicht zugänglich während der Corona-Pandemie waren u.a. Kontakte mit Lebenspartnern, Angehörigen und Freunden, Kultur- und Bildungsangebote.

Forderung:

Um die soziale Teilhabe auch in Krisenzeiten zu sichern, sollte den Betroffenen digitale Teilhabe-Ansprüche zugestanden werden.

4. Barrierefreiheit

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung brauchen in Krisensituationen Zugang zu Informationen wie alle anderen auch. Unterstützte Kommunikation z.B. durch Simultanübersetzungen oder barrierefreie Infos auf Homepages u.a. von Landesbehörden und Gesundheitsämtern müssen eine Selbstverständlichkeit werden. Entsprechende Regelungen sind in jedem Bundesland dringend notwendig.

Forderung:

Der BeB fordert daher Bund und Länder dazu auf, die personellen und sächlichen Ressourcen bereitzustellen, um eine umfassende und zeitnahe barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten.

Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss unter Beteiligung von Selbstvertreter*innen seine Informationsformate so weiterentwickeln, dass durch Simultanübersetzungen in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache, Untertitelung, hohe Tonqualität und Audiodeskription auch Bürger*innen mit Hör-, Sehbehinderung und Lernschwierigkeiten die Möglichkeit erhalten, sich täglich verlässlich und unabhängig zu informieren. Durch vernetzte Informationsportale der Länder können hier Synergien gewonnen werden.

Eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Programme und Formate des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist durch die Beteiligung von Selbstvertreter*innen im Rundfunkrat und den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen. Besonderer Bedarf besteht dabei in der Leichten Sprache, d.h. Nachrichten müssen täglich simultan übersetzt und in Leichter Sprache verfügbar sein.

5. Sicherung der Dienstleistungen und Angebotsstrukturen

Die diakonischen Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie sind systemrelevant. Sie bewältigen Tag für Tag die Daseinsvorsorge von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen und sichern deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Den Einrichtungen sind in der Pandemie erhebliche Mehrkosten alleine aufgrund der Beschaffung von Schutzausrüstung, aber auch für zusätzliche personelle und sächliche Aufwendungen beim Hygieneschutz und den Quarantänemaßnahmen in den besonderen Wohnformen entstanden. Diese sind ihnen nur teilweise erstattet worden.

Forderung:

Die BeB Einrichtungen benötigen dringend eine bundesweit einheitliche Anpassung der Refinanzierungssituation, so dass Pandemiekosten rückwirkend und zukünftig regelhaft mit den Leistungsträgern vereinbart werden können. Dies schließt auch die Verbesserung der Personalstruktur mit ein.

In der Pandemie gab es oft schwer lösbare, ethische Gradwanderungen zwischen dem Schutz und den Persönlichkeitsrechten – dies betraf sowohl die Menschen, die in den Wohngruppen zusammenleben und teilweise zu Risikogruppen gehören, als auch die sie betreuenden Mitarbeiter*innen. Ethische, partizipative Konsile könnten in dieser Situation einiges zur Klärung beitragen, dafür bedarf es aber einer verbesserten personalen Ausstattung.

Bildungspolitische Forderungen

Inklusive frühkindliche Bildung

Die Zahl der Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe aufgrund einer („drohenden“) Behinderung in Angeboten der Kinderbetreuung ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. 2019 nahmen gemäß der aktuellen Bildungsberichterstattung der Bundesregierung 82.185 Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe ein Angebot in Tageseinrichtungen oder der Tagespflege in Anspruch. Der Anteil der Kinder, die inklusionsorientierte Einrichtungen und Gruppen besuchen, ist bundesweit auf 48% gestiegen bei großen länderspezifischen Unterschieden. Das „Gute KiTa-Gesetz“ (2019) hat zwar viele gute Effekte gebracht, enthält aber kaum Ansätze zur Förderung von mehr Inklusion. Weiterhin besteht deshalb deutlicher Handlungsbedarf, um Kindern mit („drohender“) Behinderung optimale Bildungsmöglichkeiten zu bieten.

Forderungen:

- den konsequenten bundesweiten Ausbau inklusiver Angebotsstrukturen.
- bundesweit die deutliche Reduktion der Gruppengröße in Kitas und Einrichtungen frühkindlicher Bildung auf maximal 15 Kinder auch in Gruppen für Kinder über 3 Jahren. Die derzeitigen Gruppengrößen von 20 bis 25 sind zu groß, um dem einzelnen Kind gerecht zu werden.
- eine deutliche bundeseinheitliche Erhöhung des Personalschlüssels. Dabei muss es zugleich eine Abkehr von dem defizitär orientierten Personalschlüssel geben. Das heißt, derzeit gibt es zusätzliche Personalressourcen für die Verwirklichung von Inklusion nur, wenn für ein Kind ein zusätzlicher Förderbedarf diagnostiziert wird. Das Kind wird also „stigmatisiert“. Viele Eltern scheuen diesen Weg, um dem Kind keinen negativen Stempel zu verleihen. Deshalb fehlen an vielen Stellen die nötigen Ressourcen.
- dass es selbstverständlich wird, dass Teams per se multiprofessionell aufgestellt sind und auch Kinder mit Beeinträchtigungen adäquat unterstützen können.
Neben Erzieher*innen sind Berufsgruppen wie Kinderkrankenpfleger*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Logopäd*innen und weitere Therapeut*innen in den Teams zu beschäftigen, um eine ganzheitliche Bildung zu befördern. In jeder Kita muss mindestens ein*e Heilpädagog*in tätig sein.
- Ein Grundproblem ist, dass Eltern mit einem behinderten Kind zwar medizinisch/ärztlich gut begleitet werden, oft aber der ganzheitliche Blick auf die Entwicklung des Kindes fehlt. Die Beratung muss künftig ebenfalls multiprofessionell erfolgen. Das derzeitige sehr medizinisch ausgerichtete Unterstützungssystem reicht nicht aus.
- eine konsequente Erhebung inklusionsrelevanter Daten und Fokussierung ihrer Entwicklung im Rahmen von Monitoring, Evaluation (KiQuTG) und künftiger Bildungsberichterstattung als Grundlage für eine verbesserte Planung und Steuerung der nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK.

Inklusive Schule

Der Bildungsbericht 2020 der Bundesregierung verdeutlicht den bundesweit kontinuierlichen Anstieg der Anzahl von Schüler*innen mit diagnostiziertem Förderbedarf. Der Bedarf wird vor allem an Regelschulen abgefangen. Zugleich steigt die Abbruchquote in weiterführenden Regelschulen, mit in der Regel weitreichenden Konsequenzen für die (Berufs-)Biografie der Schüler*innen. Um dieser Entwicklung wirksam entgegenzusteuern, werden mehr personelle Ressourcen in den Regelschulen benötigt. Darüber hinaus sind personenzentrierte Lehr-/Lernkonzepte und sonderpädagogische Fachlichkeit in den Regelschulen konsequent weiterzuentwickeln, um dem Förderbedarf in einem inklusiven Setting zu entsprechen.

Forderungen:

- Disability Mainstreaming der Qualifikation von Lehrer*innen u.a. durch die Einbeziehung von Dozent*innen mit Behinderung (z.B. QuaBis) auf Basis der personenzentrierten (Förder-)Schulpädagogik.
- Bundespolitische Förderung inklusiver Schulentwicklung mit dem Ziel einer Virtualisierung der Förderschule durch die
 - Refinanzierung der organisatorischen Entwicklungsarbeit und Anschubphase für eine Virtualisierung der Förderschule und differenzierte personenzentrierte Lernangebote unter Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit intensiven Assistenzbedarfen.
 - Konsequente Refinanzierung von Tandem-Teaching und Schulassistenzen.
 - Abschaffung von Hindernissen auf dem Weg zu mehr Inklusion u.a. durch die Sicherstellung einer bedarfsorientierten Nachmittagsbetreuung unabhängig vom gewählten Schultyp. Aktuell wird in vielen Regionen Schulassistenten in Grundschulen bis 13 Uhr finanziert, in Förderschulen hingegen Nachmittagsbetreuung angeboten.
 - Sicherstellung der Refinanzierung von notwendigen Umbauten.
 - Konsequentes bundespolitisches Monitoring und bedarfsorientierte Intervention zur Sicherstellung der Umsetzung von Art. 24 UN-BRK.
- Entwicklung der Digitalisierung der schulischen Angebote durch
 - Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Digitalpakts Schule
 - Rahmenkonzepte und Fachberatung
 - Universal Design u.a. von Lernplattformen

Inklusive (Weiter-)Bildung in Jugendkunstschulen/Musikschulen/ Volkshochschulen etc.

Barrieren behindern in vielen Städten und Gemeinden weiterhin den gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten in Musikschulen, Jugendkunstschulen und Volkshochschulen. Um allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleiche Teilhabechancen zu eröffnen, ist neben dem konsequenten Abbau baulicher Barrieren eine flächendeckende Angebotsstruktur und -vielfalt sicherzustellen.

Forderungen:

- Darstellung bestehender Barrieren und inklusiver Angebote im Rahmen der Bildungsberichterstattung der Bundesregierung.
- Konsequentes Disability Mainstreaming der Angebote der (Weiter-)Bildung in öffentlicher Trägerschaft (Jugendkunstschulen, Musikschulen, Volkshochschulen u.s.w.)
- Disability Mainstreaming der Qualifizierung der Dozent*innen
- Refinanziertes Tandem-Teaching von Dozent*innen mit Fachkräften der Eingliederungshilfe und Expert*innen in eigener Sache zur Sicherstellung von Zugänglichkeit und einer hohen Bildungsqualität für alle.

- Refinanzierte sozialräumliche Kooperationsmodelle von öffentlichen Bildungsangeboten, Selbstvertreterorganisationen und Leistungserbringern im Bereich (Weiter-)Bildung.
- Deutliche Erhöhung der Grundsicherung, um allen die Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten der öffentlichen (Weiter-)Bildung zu ermöglichen.
- Verbindliche Aufnahme der Angebote der inklusiven öffentlichen (Weiter-)Bildung in einen barrierefrei zugänglichen Katalog sozialräumlicher Angebote, um u.a. im Rahmen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens Teilhabemöglichkeiten zu verdeutlichen und Wahlmöglichkeiten zu erweitern.